



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 22. März 2011

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Meldung der Daten von Versichererwechslern an die ZEMRA bei Fusionen von Krankenversicherern oder Wechseln innerhalb Versicherergruppen

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Gemäss Beschluss des Parlaments vom 21. Dezember 2007 wird im Risikoausgleich ab dem Ausgleichsjahr 2012 neben den bisherigen Faktoren Alter und Geschlecht berücksichtigt, ob ein Versicherter im Vorjahr einen **Spital- oder Pflegeheimaufenthalt** mit der Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Nächten aufweist.

Bei der Ermittlung der Aufenthalte in einem Spital und Pflegeheim sind auch diejenigen Versicherten zu berücksichtigen, welche im betroffenen Jahr bei einem **anderen Versicherer** versichert waren (Art. 6 Abs. 2bis VORA). Der Vorversicherer ist verpflichtet, dem Nachversicherer die Aufenthalte in einem Spital oder Pflegeheim des Vorjahres zu melden (Art. 6 Abs. 2ter VORA).

Gemäss unseren Rundschreiben vom 30. Juni bzw. 17. August 2010 sind die Vorversicherer verpflichtet, die Daten der Versichererwechsler (inkl. Spital- oder Pflegeheimaufenthalte) über die zentrale Meldestelle Risikoausgleich (**ZEMRA**) an die Nachversicherer weiterzuleiten.

Am 15. Dezember 2010 hat die Gemeinsame Einrichtung KVG den Krankenversicherern die technischen Details für die Datenlieferungen über die ZEMRA (Richtlinien) zugesendet.

Für die richtige Zuweisung der Spital- und Pflegeheimaufenthalte an die Nachversicherer (insbesondere bei unterjährigem Versichererwechsel, z.B. per 1. Juli) muss der ZEMRA jeweils die lückenlose **"Versichererkette"** bekannt sein. Bei der Meldung der Daten der Versichererwechsler an die ZEMRA ist deshalb auch Folgendes zu beachten:

- Versichererwechsel innerhalb einer Versicherergruppe:

Der ZEMRA sind auch die Daten der Versicherten zu liefern, welche **innerhalb einer Versicherergruppe** den Versicherer wechseln.

- Versichererwechsel infolge einer Fusion

Bei der Übernahme eines oder mehrerer Krankenversicherer durch einen anderen bereits bestehenden Krankenversicherer (Absorptionsfusion) oder durch einen neu entstehenden Krankenversicherer (Kombinationsfusion) hören die übernommenen Krankenversicherer auf zu existieren. Sie werden deshalb im Handelsregister gelöscht. Folglich müssen sämtliche Versicherte der übernommenen Krankenversicherer ihren Versicherer wechseln. Die Versicherten der übernommenen Krankenversicherer haben die Möglichkeit, zum übernehmenden oder zu einem anderen Krankenversicherer zu wechseln.

Der ZEMRA sind im Fall einer Fusion die Daten **sämtlicher Versichererwechsler**, d.h. auch die Daten der Versicherten, welche zum übernehmenden Versicherer wechseln, zu melden.

Für allfällige ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich